



## **Steuerhandbuch für Amazon Händler in Polen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns sehr, für Sie im Bereich der USt Abrechnung in Polen tätig zu sein.

In vorliegendem Handbuch finden Sie bitte alle grundlegenden Informationen zu Steuerpflichten in Polen.

### **Inhalt:**

Besteuerung von Verkäufen an Privatpersonen ab dem 01.07.2021 .....	2
Besteuerung von Verkäufen an Privatpersonen vor dem 01.07.2021 .....	4
Sonstige steuerpflichtige Transaktionen in Polen .....	5
Meldungen in Polen, Abgabefristen und Zahlungsfristen.....	6
Häufig gestellte Fragen .....	7
Steuerrisiken in Polen .....	9
Kontaktفاصيل .....	13

## **BESTEuerung VON VERKÄUFEN AN PRIVATPERSONEN AB DEM 01.07.2021**



### **Änderungen in Polen im Zusammenhang mit dem OSS-Verfahren**

Ab dem 1. Juli 2021 soll die sog. One Stop Shop Regelung europaweit in Kraft treten. Das Ziel der Regelung ist, die Umsatzsteuerabrechnung bei den grenzüberschreitenden Warenverkäufen zu vereinfachen.

Ein Teil der ausländischen Umsätze dürfte im Sitzstaat des Verkäufers über das Zentralamt für Steuern zu melden.

Vor Allem die B2C Verkäufe z.B. eines deutschen Händlers über Amazon Plattform, für die die Umsatzsteuerschuld in anderen EU-Ländern entsteht können i.d.R. über die Zentralstelle in Berlin gemeldet werden und die Umsatzsteuer darf an diese Zentralstelle bezahlt werden.

Im Falle der Amazon Händler, die das FBA PL/CZ oder PAN EU nutzen, ist jedoch zu beachten, dass der wesentliche Teil der bisherigen Pflichten im Bereich der USt Abrechnung in Polen unverändert bleibt.

Theoretisch fällt die Notwendigkeit der USt Bezahlung ans poln. FA für die Verkäufe vom polnischen Lager in andere EU-Zielländer ab. Diese Steuer war jedoch in der Praxis so wie so nicht in Polen zu bezahlen, da in meisten Fällen die Lieferschwelle bereits überschritten wurde bzw. der Antrag auf Optierung gestellt wurde.

Zusammenfassend bringt die Einführung von OSS Regelungen für die Nutzer des FBA Programmes keine reale Vereinfachung im Bereich USt in Polen. Gleichzeitig entstehen keine neue Verpflichtungen dadurch.

## **Ist das OSS-Verfahren obligatorisch?**

Die Registrierung für das OSS-Verfahren ist optional. Wir empfehlen jedoch dies zu tun, um die Abrechnung von Versandverkäufen an Endkunden zu vereinfachen.

Ab dem 1. Juli 2021 gilt in der ganzen EU ein Lieferschwelldwert von 10.000 EUR für alle Verkäufe an Privatpersonen in anderen EU Ländern. Wenn Sie diese Lieferschwelle überschreiten und gleichzeitig das OSS-Verfahren nicht verwenden, müssen Sie sich in jedem Bestimmungsland einzeln registrieren und Meldungen abgeben.

## **Registrierung für das OSS-Verfahren**

Die Registrierung für das OSS-Verfahren soll in Ihrem Sitzland erfolgen. Zum Beispiel in Deutschland ist eine Registrierung beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) möglich. Für Einzelheiten wenden Sie sich bitte an Ihren lokalen Steuerberater.

Unser Partner AmaZervice hat zu dem Thema One Stop Shop einen sehr praktischen Webinar vorbereitet, in dem viele praktischen Fragen im Detail geklärt wurden. Anbei der Link: <https://m.youtube.com/watch?v=WRkEN-9vr4A>



## **BESTEuerung VON VERKÄUFEN AN PRIVATPERSONEN VOR DEM 01.07.2021**



### **Lieferungen unter der Lieferschwelle**

Beim Versandverkauf aus Polen an Privatpersonen in anderen EU Ländern (z.B. Deutschland) wurden die Lieferungen in Polen zu versteuern, solange der Nettogesamtwert der im gegebenen Jahr und im Vorjahr im gegebenen EU Land gelieferten Waren die Lieferschwelle für diesen Land (z.B. 100.000 EUR Netto jährlich für Deutschland) nicht überschritten hat.

### **Lieferungen nach Überschreiten der Lieferschwelle**

Nach Überschreiten der Lieferschwelle wurden die Lieferungen an Privatpersonen im Bestimmungsland besteuert.

### **Wahlrecht:**

Auch wenn die Lieferschwelle nicht überschritten wurde, hatte der Steuerpflichtige die Möglichkeit die Besteuerung der Lieferungen an Privatpersonen im Bestimmungsland zu wählen. Für die Inanspruchnahme der Optierung musste der Steuerpflichtige einen Antrag an polnisches FA stellen (VAT-21). Die Optierung war 30 Tage nach Einreichung des Antrags wirksam (Sperrfrist).

## SONSTIGE STEUERPFLICHTIGE TRANSAKTIONEN IN POLEN



Neben Verkäufen an Privatpersonen in anderen EU-Ländern müssen Amazon-Verkäufer die folgenden Transaktionen in Polen melden:

- 1) **Warenverbringungen aus anderen EU-Ländern nach Polen**
- 2) **Warenverbringungen aus Polen nach anderen EU-Ländern**
- 3) **Verkauf von Waren an andere Unternehmen (B2B)**
- 4) **Export von Waren**
- 5) **Verkauf von Waren an Privatpersonen in Polen** - wegen der Eröffnung des Marktplatzes Polen wird die nachhaltige Steigerung der Umsätze diese Art erwartet.
- 6) **Commingling-Sale und Commingling Buy** - gilt für Amazon-Händler, die den Vermischter Lagerbestand mit Hersteller-Strichcode aktiviert haben.

Die Transaktionen 1), 2), 3) und 4) sind grundsätzlich steuerlich neutral. Dies bedeutet, dass die Transaktion gemeldet sein muss, aber keine Steuer gezahlt wird.

Die Transaktionen 5) und 6) werden als Inlandslieferung behandelt und führen zur Steuerzahlung in Polen.

### **Wichtig:**

Die oben genannten Transaktionen können nicht über das OSS-Verfahren gemeldet werden.

## MELDUNGEN IN POLEN, ABGABEFRISTEN UND ZAHLUNGSFRISTEN



Amazon-Händler müssen in der Regel drei Meldungen in Polen einreichen:

- 1) **VAT-7** - enthält grundlegende Informationen wie den Umsatzbetrag und den Steuerbetrag
- 2) **VAT-UE** - enthält zusammenfassende Informationen zu Transaktionen innerhalb der EU
- 3) **JPK (SAFT)** - enthält Aufzeichnungen für die Umsatzsteuer, d. h. detaillierte Informationen zu allen ausgestellten Rechnungen und anderen für die Umsatzsteuer relevanten Dokumenten

Ab dem 01.10.2020 werden VAT-7 und JPK als eine elektronische Datei JPK\_V7 gesendet.

### **Abgabefristen:**

Die Meldungen in Polen werden monatlich bis zum 25. Tag des Folgemonats eingereicht. Es gibt keine Jahresumsatzsteuererklärung.

### **Zahlungsfristen:**

Die Steuer muss bis zum 25. des folgenden Monats gezahlt werden.

### **Intrastat-Meldungen:**

Intrastat-Meldungen müssen nur eingereicht werden, wenn der Schwellenwert überschritten wird. Die Schwellenwerte in Polen sind:

- 4.000.000,00 PLN - für die Einfuhr von Waren
- 2.000.000,00 PLN - für die Ausfuhr von Waren

Die Intrastat-Meldungen sollen bis zum 10. Tag des folgenden Monats eingereicht werden.

## HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN



### 1) Kann ich die Steuer in Polen in EUR zahlen?

Die Zahlungen können Sie in EUR leisten. Wenn dies möglich ist und die Bankgebühren nicht sehr hoch sind, empfehlen wir jedoch die Zahlungen in PLN zu machen.

Die Überweisung in EUR wird bei der Polnischen Nationalbank ein Tag oder zwei Tage später nach dem aktuellen Wechselkurs gebucht. Wir können diesen Wechselkurs nicht vorhersagen und es gibt oft Unterzahlungen. Daher empfehlen wir für die Zahlungen in EUR immer 2-3% auf den Betrag aufzuschlagen.

Um die Bankspesen zu senken, können Sie alternativ eine der folgenden Lösungen ausprobieren:

- nehmen Sie eine größere Überweisung für die Zukunft vor. Das Finanzamt wird jeden Monat einen entsprechenden Betrag abziehen, bis die Überzahlung verbraucht ist.
- nutzen Sie die Dienste von Plattformen, die günstige internationale Zahlungen anbieten, z.B. Currencies Direct, Wise.

### 2) Kann ich die Steuer in Polen mit der SEPA-Lastschrift bezahlen?

Nein. Das Finanzamt in Polen bietet das SEPA Lastschriftverfahren nicht.

### 3) Was passiert, wenn ich meine Steuer zu spät bezahle?

Bei verspäteter Zahlung werden Zinsen berechnet. Die Zinsen in Polen betragen 8% pro Jahr. Bei längeren Zahlungsrückständen kann das Finanzamt ein Vollstreckungsverfahren einleiten, das zusätzliche Kosten verursacht.

#### **4) Kann ich die Steuer in Polen vierteljährlich zahlen?**

Unter bestimmten Bedingungen sind vierteljährliche Zahlungen möglich. Erstens müssen Sie mindestens 12 Monate in Polen registriert sein. Zweitens darf der Umsatz die in den Vorschriften festgelegten Schwellenwerte nicht überschreiten.



#### **5) Ich habe vor der Registrierung mit der Lagerung in Polen begonnen. Was soll ich damit machen?**

In diesem Fall müssen überfällige Meldungen für die Zeiträume vor der Registrierung eingereicht werden. Um Geldstrafen vom Finanzamt zu vermeiden, sollten die überfällige Meldungen gemeinsam mit einer Selbstanzeige abgegeben werden.

#### **6) In einem bestimmten Monat hatte ich keine Lieferungen aus Polen. Müssen in diesem Fall Meldungen abgegeben werden?**

In dieser Situation sollte in Polen eine Nullmeldung eingereicht werden.

#### **7) Was ist im Falle einer dauerhaften Einstellung der Nutzung des Amazon-Lagers in Polen zu tun?**

In solchem Fall ist eine Abmeldung in Polen notwendig. Nach Abschluss der Abmeldung ist es nicht mehr erforderlich, Meldungen in Polen abzugeben.

## STEUERRISIKEN IN POLEN



### 1) Warenverbringungen aus Polen nach anderen EU-Ländern und B2B Verkauf

Warenverbringungen aus Polen nach anderen EU-Ländern und Verkauf von Waren an andere Unternehmen (B2B) werden mit einem Steuersatz von 0% besteuert. Es müssen jedoch zwei Bedingungen erfüllt sein:

- a) der Erwerber hat im Bestimmungsland eine gültige UST-ID Nummer (für Warenverbringungen bedeutet dies Ihre eigene UST-ID Nummer im Bestimmungsland).
- b) der Steuerpflichtige vor Ablauf der Frist für die Abgabe der Meldung in seiner Dokumentation Belege besitzt, die bestätigen, dass die Waren an den Erwerber im Bestimmungsland geliefert wurden.

In der Praxis ist der einzige verfügbare Beweis dafür, dass die Waren in das Bestimmungsland geliefert wurden, ein Amazon-Transaktionsbericht.

Es besteht das Risiko, dass der Amazon-Transaktionsbericht vom Finanzamt als unzureichender Beweis für die Anwendung des 0% Steuersatzes angesehen wird. In einer solchen Situation empfehlen wir, dass Sie versuchen, zusätzliche Transportdokumente von Amazon zu erhalten.

### 2) Export von Waren

Nach dem polnischen Umsatzsteuergesetz unterliegt Export von Waren grundsätzlich dem Steuersatz von 0%. Gleichzeitig jedoch machen die polnischen Vorschriften die Möglichkeit der Anwendung des Nullsteuersatzes davon abhängig, dass der Steuerschuldner über eine amtliche Bestätigung der Ausfuhr der Waren in Länder außerhalb der Europäischen Union verfügt.

In der Praxis ist der einzige verfügbare Beweis dafür, dass die Waren in ein Drittland geliefert wurden, ein Amazon-Transaktionsbericht.

Die unterschiedlichen Ansichten der polnischen Behörden bringen das Risiko mit sich, dass die Anwendung des 0 %-Steuersatzes im Falle des fehlenden amtlichen Ausfuhrdokuments angefochten werden könnte.

In einer solchen Situation empfehlen wir, dass Sie versuchen, zusätzliche Dokumente von Amazon zu erhalten.

### 3) Fiskalkassen

Gemäß polnischen Steuervorschriften werden Steuerpflichtige, die inländischen Verkäufe an Endverbraucher in Polen tätigen, verpflichtet:

- Eine Evidenz des Verkaufes unter Anwendung der Fiskalkassen in Polen zu führen,
- eine Quittung an den Kunden für den Verkauf auszustellen.

Diese Verpflichtung kann auch für Amazon-Händler gelten, wenn Waren aus einem polnischen Lager an einen in Polen ansässigen Verbraucher geliefert werden.

Wenn allerdings der Amazon-Händler die vollständige Zahlung für die Lieferung per Post oder die Bank auf sein Bankkonto erhält und sich aus der Evidenz und Zahlungsnachweisen ergibt, mit welcher Lieferung und mit welchem Kunden die Zahlung verbunden war, ist der Händler von der Verpflichtung befreit, Fiskalkassen zu verwenden.

Es gibt allerdings eine Ausnahmesituation, und zwar: bei Lieferungen im Versandsystem von einem polnischen Lager an einen Empfänger in Polen gilt die Pflicht der Verwendung von Fiskalkassen immer für Lieferungen folgender Waren:



- a) flüssiges Gas,
- b) Teile für Motoren (CN 8409 91 00 und 8409 99 00),
- c) Motoren für den Antrieb von Fahrzeugen und Motorrädern (KN ex 8407, ex 8408 20),
- .....
- f) Teile von Anhängern, Sattelaufliegern und anderen Fahrzeugen, die nicht mechanisch angetrieben werden (CN 8716 90),
- g) Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge [(CN ex 8708 ohne 8708 21, 8708 29, 8708 95), (CN ex 9401 90 80)]
- i) Computer, elektronische und optische Erzeugnisse (PKWiU ex 26 und ex 27.11),
- j) Fotoausrüstung, ausgenommen Teile und Zubehör für Fotoausrüstung und Zubehör (PKWiU ex 26.70.1),
- k) einige Gegenstände aus Edelmetallen oder unter Beteiligung dieser Metalle,
- l) bespielte und nicht gespeicherte digitale und analoge Datenträger, wie z.B. CD, DVD, BlueRay, USB, SD-Karten
- n) Tabakwaren (KN 2401, 2402, 2403), alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % und alkoholische Getränke, die eine Mischung aus Bier und alkoholfreien Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % enthalten, unabhängig vom KN-Code,
- o) Parfums und Toilettenwasser (CN 3303 00 10, 3303 00 90).



Wenn Sie o.g. Waren an Endverbraucher in Polen, von polnischem Lager im Rahmen eines Versandhandels verkaufen, sind entsprechende Verfahren zu implementieren und zu beachten. Bei Bedarf helfen wir Ihnen sehr gerne weiter.

#### **4) Zustellungsnachweise**

Voraussetzung für die Anerkennung der Lieferung von Waren aus einem polnischen Lager an eine Privatperson in einem anderen EU-Land als steuerpflichtig im Bestimmungsland ist, dass der Verkäufer den Nachweis hat, dass die Waren an den Kunden geliefert wurden.

Fehlen solche Nachweise, besteht das Risiko der Doppelbesteuerung – sowohl in Polen als auch im Bestimmungsland.

Um dieses Risiko zu reduzieren, empfehlen wir für jede Lieferung an eine Privatperson in einem anderen EU-Land den Nachweis der Zustellung zu sammeln, z.B. von der Onlineverfolgung (Tracking) abzuspeichern.





HABEN SIE FRAGEN? KONTAKTIEREN SIE UNS!



**Tomasz Paszkowski**

Steuerberater (PL)

[tomasz.paszowski@jrd.pl](mailto:tomasz.paszowski@jrd.pl)



**Mateusz Rudaś**

Steuerberater (PL)

[mateusz.rudas@jrd.pl](mailto:mateusz.rudas@jrd.pl)

**JRD TAX Sp. z o.o.**

ul. Żurawia 45

00-680 Warszawa

tel.: +48 22 654 02 14

[amazon@jrd.pl](mailto:amazon@jrd.pl), [www.jrd.pl](http://www.jrd.pl)